

## **Schulordnung des Anne-Frank-Gymnasiums Werne (Stand 09/2023)**

### **1 Vorwort**

Diese Schulordnung ist eine Zusammenstellung der wichtigsten Regelungen für einen störungsfreien Ablauf des Schulbetriebs am Anne-Frank-Gymnasium Werne. Sie soll helfen, das Zusammenleben aller an der Schule beteiligten Personen zu erleichtern und den Schutz von Menschen und Gegenständen zu gewährleisten. Selbstverständliche Umgangsformen haben auch für die Schule Gültigkeit und werden deshalb nicht eigens erwähnt. Das Auftreten in der Öffentlichkeit bestimmt den Ruf der Schule entscheidend. Alle Mitglieder der Schulgemeinde haben daher dazu beizutragen, durch ihr Verhalten ein positives Bild der Schule zu vermitteln.

### **2 Allgemeine Verhaltensregeln in der Schule**

- 2.1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen und das notwendige Arbeitsmaterial mitzubringen.
- 2.2 In der Schule hat sich jeder so zu verhalten, dass er sich und andere nicht verletzt oder gefährdet und jede Gewalt gegenüber Personen und Gegenständen unterbleibt.
- 2.3 Fremdes Eigentum ist unbedingt zu achten: Arbeitsmaterial und private Gegenstände anderer sind tabu. Alle Lehr- und Lernmittel müssen pfleglich behandelt werden.
- 2.4 Jeder zeigt seine Mitverantwortung für das Allgemeinwohl. Sachschäden sind sofort einer Lehrkraft, dem Hausmeister oder dem Sekretariat zu melden. Im Interesse aller sollten Schülerinnen und Schüler dabei helfen, gemeinschaftsschädigendes Verhalten zu bekämpfen, indem sie bei der Aufklärung von Schadensursachen behilflich sind.
- 2.5 Unfälle auf dem Schulgelände und dem Schulweg sind der Schule sofort zu melden. Das Sekretariat veranlasst weitere Schritte.
- 2.6 Der Hausmeister ist berechtigt, Schülerinnen und Schüler zur Sauberkeit und Ordnung sowie zur Beachtung der Sicherheitsbestimmungen anzuhalten.

### **3 Regelungen für die Zeit vor und nach dem Unterricht und während der Unterrichtszeit**

- 3.1 Die Schülerinnen und Schüler sollen das Schulgelände in der Regel nicht früher als eine Viertelstunde vor Unterrichtsbeginn betreten. Die Mensa ist ab 7.15 Uhr für die eintreffenden Fahrschüler geöffnet. Sie werden ab 07.30 Uhr durch eine Frühaufsicht beaufsichtigt. Um 7.50 Uhr wird das Schulgebäude für Schülerinnen und Schüler geöffnet.
- 3.2 Wenn die Fachlehrerin oder der Fachlehrer fünf Minuten nach Beginn des Unterrichts noch nicht in der Klasse ist, informieren die Klassensprecher/innen oder ihre Stellvertreter/innen das Sekretariat.

- 3.3 Die Lehrkraft verlässt vor den großen Pausen und nach Unterrichtsschluss als letzte den Raum und schließt ihn ab.
- 3.4 Fachräume und fremd belegte Klassenräume dürfen grundsätzlich nicht von Schülerinnen und Schülern ohne Aufsicht benutzt werden.
- 3.5 Während der Unterrichtszeit halten sich die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich in ihren Klassen oder Fachräumen auf.
- 3.6 Wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Klassenraum für Fachunterricht verlassen, ist der Raum so zu hinterlassen, dass jede andere Lerngruppe ohne Einschränkungen dort unterrichtet werden kann.
- 3.7 Nach Unterrichtsschluss stellen die Schülerinnen und Schüler die Stühle auf die Tische, bringen den Raum in Ordnung, verlassen den Klassenraum und das Gebäude ohne unnötige Verzögerung und begeben sich unverzüglich nach Hause.

#### **4 Pausenregelungen**

- 4.1 In den großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler der S I das Gebäude und begeben sich, nachdem sie ihre Taschen mit dem iPad in den Klassenraum gebracht haben, auf direktem Weg auf den Pausenhof. Die Notausgänge im Schulgebäude dürfen nur als Ausgang und nicht als Eingang benutzt werden. Die Schülerinnen und Schüler der S II dürfen sich in den Pausen und Freistunden im PZ aufhalten. Sie sind für die Sauberkeit und Ordnung im PZ mit dem iCS verantwortlich.
- 4.2 Als Pausenhof gelten die gepflasterte – durch Pfähle abgegrenzte – Hoffläche und die angrenzenden Grünanlagen. Der Hügel am Goetheweg, die direkt an den Minigolfplatz angrenzenden Grünflächen und die Grünflächen an der Nordseite des Schulgebäudes sowie die Freiflächen und Treppenanlagen vor der Turnhalle gehören nicht zum Bereich des Pausenhofes. In Regenpausen und bei extremer Witterung können sich die Schülerinnen und Schüler auch in der MEnSA oder im überdachten Teil des Schulhofs aufhalten. Um eine übermäßige Verschmutzung des Schulgebäudes zu vermeiden, sollen sich die Schülerinnen und Schüler bei feuchter Witterung nur auf dem gepflasterten Teil des Schulhofes aufhalten.
- 4.3 Aus Gründen des Versicherungsschutzes und nach Erlass (BASS 12-08 Nr. 1 Absatz 7) dürfen Schülerinnen und Schüler der S I das Schulgelände während der Pausen (einschließlich der Mittagspause) und der Unterrichtszeit nicht verlassen. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung. Schülerinnen und Schüler der S II dürfen das Schulgelände in den Pausen und Freistunden verlassen.
- 4.4 Das PZ dient in der Mittagspause als Aufenthaltsraum. Nur hier dürfen von zu Hause mitgebrachte Speisen verzehrt werden. Schülerinnen und Schüler dürfen sich in der Mittagspause in gesondert ausgewiesenen Räumen zum Arbeiten aufhalten. Toben und Lärmen im PZ, in den Klassen- bzw. Kursräumen sowie auf den Fluren ist nicht erlaubt.

Für den iCreativeSpace (iCS) gilt eine eigene Nutzungsordnung.

- 4.5 Die Anlieferung jeglicher Speisen und Getränke durch schulexterne Anbieter/Hersteller ist nicht zulässig.
- 4.6 Der Fahrradkeller ist grundsätzlich kein Aufenthalts- oder Pausenraum.
- 4.7 Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Sie sind im Interesse aller sauber zu halten. Die Inntoiletten werden nur in den kleinen Pausen benutzt. In den großen Pausen benutzen die Schülerinnen und Schüler die Außentoiletten.
- 4.8 Ballspiele können in den dafür ausgewiesenen Bereichen stattfinden. Das Spielen von Tischtennis ist wegen der Lärmbelästigung nur während der Pausen und außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit gestattet.
- 4.9 Das Sekretariat ist ab der zweiten großen Pause für Schülerangelegenheiten geöffnet. Das Betreten des Verwaltungstraktes vor der zweiten großen Pause ist nur in dringenden Fällen gestattet.

## **5 Schulgelände, Schulgebäude und Unterrichtsräume**

- 5.1 Das gesamte Schulgelände ist Fußgängerzone. Fahrräder, E-Scooter und Mopeds müssen geschoben werden.
- 5.2 Das Schulgelände ist grundsätzlich immer eine rauch-, alkohol-, drogen- und waffenfreie Zone.
- 5.3 Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu befolgen. Die Verkehrswege für Krankenwagen und Feuerwehr sind frei zu halten. Das gilt vor allem für die Zufahrt zur Turnhalle. Dort parkende Fahrräder und Mopeds können kostenpflichtig entfernt werden.
- 5.4 Um die Unfallgefahr möglichst gering zu halten, dürfen gefährliche Gegenstände (z.B. Messer, Wurfsterne, Feuerwerkskörper, Laserpointer und dgl.) nicht mitgebracht werden. Das Schneeballwerfen ist gänzlich untersagt.
- 5.5 Innerhalb der Schulgebäude hat sich jeder rücksichtsvoll zu verhalten. Es ist verboten, in Gängen zu rennen und zu toben, da die Verletzungsgefahr zu groß ist. Aus Sicherheitsgründen darf niemand in den Fensteröffnungen bzw. auf den Fensterbänken sitzen, sich über Brüstungen lehnen oder das Dach betreten.
- 5.6 Bei der Benutzung der Turnhalle ist die von der Stadt Werne herausgegebene Hallenordnung zu beachten.
- 5.7 Die Fahrräder werden grundsätzlich im Fahrradkeller eingestellt und abgeschlossen. Nur so besteht Versicherungsschutz.
- 5.8 Zur Sicherheit und zum Schutz vor Sachbeschädigungen behält sich die Schule vor, in Absprache mit dem Schulträger im Kellergeschoss und auf dem Schulhof Videoaufzeichnungen zu erstellen, die bis zu einer Woche gespeichert werden können.

5.9 Jeder Aushang im und am Schulgebäude muss durch die Schulleitung genehmigt werden.

5.10 Bei Feuersalarm nehmen **alle** Schülerinnen und Schüler mit ihrer Lehrkraft **sofort**, d. h. ohne Bücher, Taschen, Mäntel etc., den auf dem - in dem jeweiligen Raum aushängenden - Fluchtplan festgelegten Weg und suchen den ebenfalls im Fluchtplan genannten Ort auf. Niemand darf sich entfernen. Die Lehrkraft stellt die Vollzähligkeit der Klasse/des Kurses durch Abzählen fest und meldet dies der Schulleitung. Erst nach Aufforderung durch die Schulleitung dürfen sich die Lernenden von dem genannten Ort entfernen. Die Hilfskräfte der Feuerwehr etc. dürfen auf keinen Fall bei ihren Rettungsarbeiten behindert werden.

## **6 Benutzung elektronischer Geräte auf dem Schulgelände**

Das Anne-Frank-Gymnasium Werne ist ein Ort des Lernens und der persönlichen Kommunikation.

6.1 Sämtliche mobile Kommunikationsgeräte (Smartphones, iPads etc.) und mobile Medienabspielgeräte sind während der Unterrichtszeiten und in den Pausen in allen Gebäuden der Schule ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren, wenn sie nicht ausdrücklich zu Unterrichtszwecken mit Genehmigung der Lehrkraft oder während der Studienzeiten genutzt werden. Der Download oder das Streamen von Filmen, Musik oder Spielen ist in der gesamten Schule ausdrücklich verboten, sofern eine Lehrkraft dies nicht ausdrücklich angeordnet hat.

Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät für die Dauer des Unterrichtstages eingezogen und muss durch einen Erziehungsberechtigten der nicht volljährigen Schülerin / des nicht volljährigen Schülers im Sekretariat nach Unterrichtsschluss oder am folgenden Werktag abgeholt werden.

6.2 Unerlaubte Personenaufnahmen und deren Veröffentlichung oder Verbreitung (z.B. im Internet) stellen eine strafbare Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches dar (§ 201a StGB).

Bild- und Tonaufnahmen auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude sind ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Schulleitung untersagt. Das Gleiche gilt für das Abspielen und die Weiterverbreitung dieser Aufnahmen. Bild- und Tonaufnahmen des laufenden Unterrichts sind nur dann gestattet, wenn sich die verantwortliche Lehrkraft sowie alle betroffenen Personen im Rahmen eines Unterrichtsprojektes vorher damit einverstanden erklärt haben.

6.3 Die Nutzung der schuleigenen informationstechnischen Infrastruktur (W-LAN, Schulcomputer) auch mit privaten Endgeräten ist nur unter Verwendung der eigenen personalisierten Login-Daten erlaubt. Diese dürfen nicht weitergegeben werden und das selbst gewählte Kennwort muss den aktuellen Kennwortrichtlinien der Schule genügen. Das Umgehen der Internetfilter ist ebenso untersagt wie das Betreiben privater W-LAN-Hotspots auf dem Schulgelände.

## **7 Unterrichtsversäumnisse**

7.1 Falls eine Schülerin oder ein Schüler nicht am Unterricht teilnehmen kann, muss die Schule am ersten Tag informiert werden. Eine schriftliche Entschuldigung wird am ersten Schultag nach der Fehlzeit nachgereicht. Für Schülerinnen und Schüler der S II gilt das festgelegte Entschuldigungsverfahren.

7.2 Meldepflichtige Krankheiten sind der Schulleitung umgehend anzuzeigen.

7.3 Vorhersehbare Beurlaubungstermine müssen vorab genehmigt werden. Im Falle einer Erkrankung während der Unterrichtszeit ist für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I eine schriftliche Beurlaubung durch Klassen- bzw. Fachlehrer/innen nötig. Entsprechende Formulare, die im Sekretariat erhältlich sind, werden von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben und der Klassenleitung zurückgegeben.

## **8 Besondere Regelungen für die Mittagspause und die MEnSA**

### **8.1 Öffnungszeiten**

Die MEnSA ist morgens ab 7.15 Uhr geöffnet. Nach Unterrichtsbeginn steht der Raum Schülerinnen und Schülern nach Beginn der 1. Unterrichtsstunde bis 12.30 Uhr nur bei schlechtem Wetter (Dauerregen, extreme Kälte) als Pausen- und Aufenthaltsraum zur Verfügung. In dieser Zeit können sie sich am Kiosk mit Lebensmitteln für ein Frühstück versorgen. Mittagessen wird in der Zeit von 13.15 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten. Ab 14.00 Uhr ist die Mensa geschlossen.

### **8.2 Eintritt und Ausgang**

Der Eintritt in das MEnSA-Gebäude erfolgt ausschließlich durch den Haupteingang. Durch diesen wird auch die MEnSA verlassen. Die anderen Ausgänge sind Notausgänge und dürfen nur in entsprechenden Situationen geöffnet werden.

### **8.3 Verhalten in der MEnSA**

Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich in der MEnSA so, dass alle in Ruhe essen können. Sie hinterlassen ihren Essplatz so, dass Nachfolgende dort ohne Beeinträchtigung Platz nehmen können. Nach dem Essen werden die Stühle wieder an die Tische herangeschoben bzw. an ihre ursprünglichen Plätze gestellt. Speisereste und Müll werden in den bereitgestellten Behältnissen entsorgt.

Tische und Stühle aus der MEnSA dürfen nicht nach draußen gestellt werden.

### **8.4 Umgang mit Lebensmitteln**

Mit der Eröffnung des MEnSA-Betriebes stehen auch das Verhalten beim Essen sowie der Umgang mit Lebensmitteln im Fokus des schulischen Lebens. Lebensmittel sind keine Waren wie andere. Sie werden mit viel Aufwand und nach höchsten Standards produziert. Ihre Herstellung erfordert einen schonenden Umgang mit Ressourcen und demzufolge die Vermeidung von Abfällen.

8.5 Die in der MEnSA beim Mittagessen erworbenen Speisen dürfen nur in der Mensa verzehrt und nicht mit nach draußen genommen werden.

8.6 Alle Schülerinnen und Schüler sind turnusmäßig am MEnSA-Dienst beteiligt. Anweisung und Unterstützung erhalten sie dabei vom MEnSA-Personal. Die Schülerinnen und Schüler, die zum MEnSA-Dienst eingesetzt sind, gehen mit Beginn der sechsten Stunde in die MEnSA und richten zunächst den Raum für den Mittagessensbetrieb her. Danach kontrollieren sie den Einlass, betreuen die verschiedenen Essensstationen, sind für Ordnungs- und Tischdienst zuständig und helfen an der Spülmaschine.

## **9 Schlussbestimmungen**

- 9.1 Diese Schulordnung wurde nach Absprache unter Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schülern erstellt. Jeder ist aufgefordert, sie einzuhalten bzw. für ihre Einhaltung zu sorgen.
- 9.2 Bei Verstößen gegen die Schulordnung können gegenüber Schülerinnen und Schülern sowohl erzieherische Einwirkungen als auch Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchG zur Anwendung kommen.

**Die obige Schulordnung wurde am 14.09.2023 von der Schulkonferenz des AFG beschlossen und tritt ab dem 15.09.2023 in Kraft.**